

**PRAAMBEL**  
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 689, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1985 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt Münden die 5. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Hann. Münden, den 12.08.1991  
 Bürgermeister

Der Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde durch das Bauordnungsamt (Stadtplanung) der Stadt Münden ausgearbeitet.

Hann. Münden, den 10.11.1990  
 Dülfer (Stadtbaumeister)

**Planunterlage:**  
 Gemarkung: GIMTE Flur: 3  
 Stand: 3.11.1987 VAB  
 Maßstab: 1:1000

Den von der Änderung gemäß § 13 BauGB betroffenen Eigentümern und berechtigten Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 10.09.1990 ab 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beteiligten haben der Planänderung innerhalb dieser Frist nicht widersprochen.

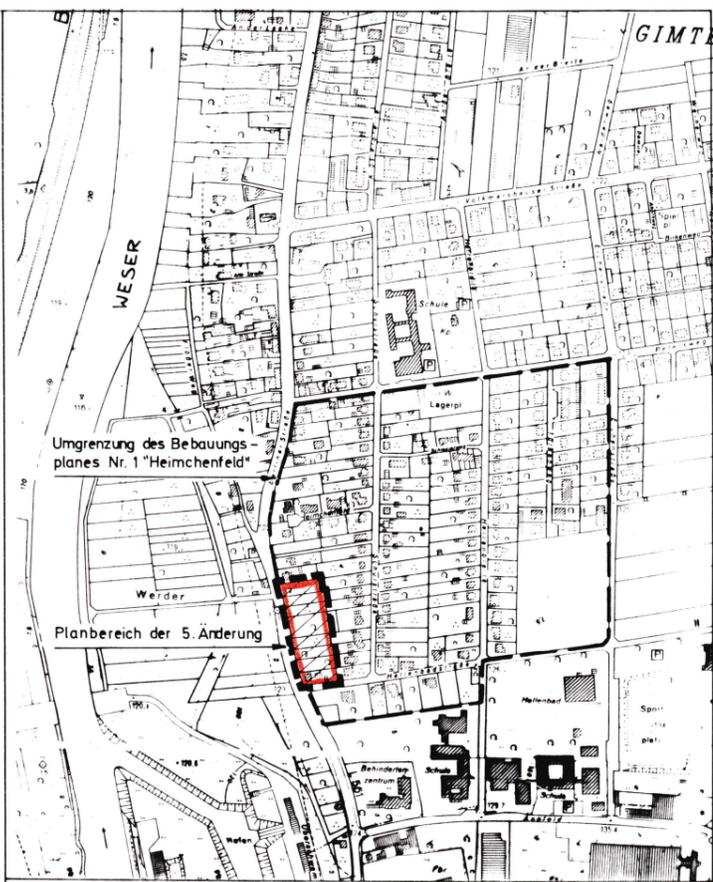
Hann. Münden, den 22.08.1991  
 Der Stadtbaumeister

Der Rat der Stadt Münden hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 20.12.1990 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Planänderung beschlossen.

Hann. Münden, den 22.08.1991  
 Der Stadtbaumeister

Der Satzungsbeschluß sowie Ort der ständigen Einsichtnahme in diese Planänderung wurde entsprechend § 12 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24.01.1991 Nr. 4 bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Hann. Münden, den 22.08.1991  
 Der Stadtbaumeister



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000

**URSCHRIFT**

**STADT MÜNDE**

**5. vereinfachte Änderung**  
**zum Bebauungsplan Nr.1**  
**"HEIMCHENFELD"**  
**im Ortsteil Gimte**

gemäß § 13 BBauG

M.1:1000



Gemarkung Gimte	Flur 3
gezeichnet 10.09.90	Uck
geändert	

**ZEICHENERKLÄRUNG DER PLANUN-  
 TERLAGE**

- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES NEBENGEBAUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- ZAUN

**ZEICHENERKLÄRUNG DER PLANUNG**

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNBG)
- BAUGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Hochstgrenze)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER PLANÄNDERUNG
- SICHTFELD (entspr. EAE 85)
- DACHNEIGUNG

**TEXTLICHER HINWEIS**

1. HOHENLINIEN SIND NICHT DARGESTELLT, DA DAS GELÄNDE FAST VÖLLIG EBEN IST (HOHE CA. 123,5 M ÜBER NN).

**TEXTLICHE FESTSETZUNG**

1. DAS SICHTFELD IST IN EINER HOHE VON 0,80 M ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE VON SICHTBEHINDERUNGEN FREIHALTEN
2. DIE BALKÖRPERLANGEN DER EINZEL- BZW. DOPPELHÄUSER DÜRFEN 250 M NICHT ÜBERSCHREITEN.